sarnen

Einwohnergemeinde

Botschaft

des Einwohnergemeinderates Sarnen zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 09. November 2021

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Traktandenliste		4
Geschäft 1	Umgestaltung und Sanierung Poststrasse, Genehmigung Kredit über CHF 3'250'000.00	5
Geschäft 2	Hochwasserschutzprojekt Blattibach, Genehmigung Kredit über CHF 2'710'000.00	17
Geschäft 3	Änderung von Art. 49, Art. 62, Art. 64 und Art. 71 des Bau- und Zonenreglementes, Plakatierung und Werbeflächen	24
Geschäft 4	Orientierung und Fragebeantwortung	34

Traktandenliste

1. Umgestaltung und Sanierung Poststrasse, Genehmigung Kredit über CHF 3'250'000.00

2. Hochwasserschutzprojekt Blattibach, Genehmigung Kredit über CHF 2'710'000.00

3. Änderung von Art. 49, Art. 62, Art. 64 und Art. 71 des Bau- und Zonenreglementes, Plakatierung und Werbeflächen

4. Orientierungen und Fragenbeantwortung
   - Premiere Kurzfilm Gemeinde Sarnen
   - Orientierung bezüglich Mehrkosten Hochwasserschutzprojekt Sarneraatal
   - Kurzinformation Stand Ortsplanungsrevision
   - Information Sozialwesen OW 2020+
   - Vorstellung Urnenvorlagen "Budget 2022/Senkung Steuerfuss"

Geschäft 1

Umgestaltung und Sanierung Poststrasse, Genehmigung Kredit über CHF 3'250'000.00

Ausgangslage

Mit dem Verkehrskonzept für das Zentrum von Sarnen wurde 2017 die Umgestaltung der Poststrasse als Massnahme der zweiten Etappe beschrieben: "Das Potenzial für eine Aufwertung der Poststrasse zu einem attraktiven Raum, in dem Einkaufen und sich Begegnen im Vordergrund stehen, ist sehr gross. Die geringe Verkehrsbelastung und der vergleichsweise grosszügige Strassenraum schaffen Freiheiten für eine Umgestaltung. Die Fahrbahn der Poststrasse weist zudem einen hohen Sanierungsbedarf auf."

Der Poststrasse kommt auch als Verbindung zwischen historischem Dorfkern und Grossverteilern östlich der Bahnlinie eine wichtige Bedeutung zu. Diese Achse ist für den Detailhandelsstandort Sarnen und die Funktionen des Regionalzentrums entscheidend. Auf das Potenzial der Achse verweist die 2018 durchgeführte Ortskernanalyse und die nachfolgend erarbeitete Nutzungsstrategie Perspektiven Dorfzentrum 2030.

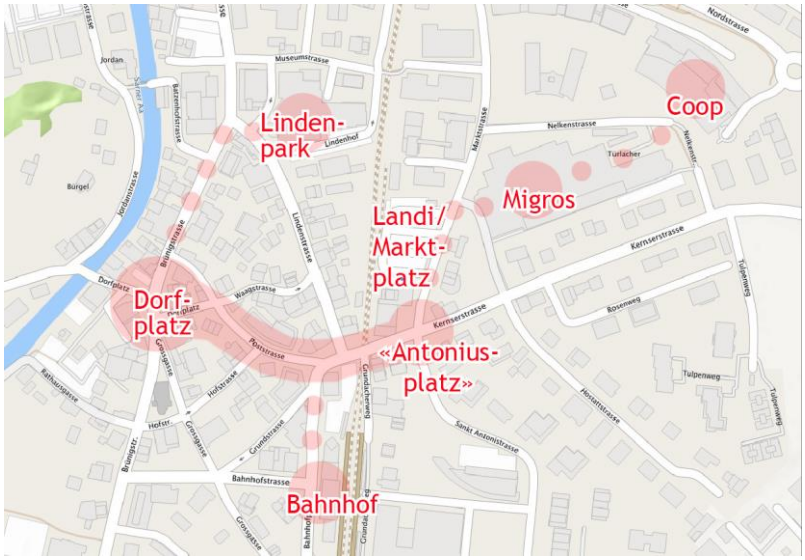

Der Dorfplatz muss längerfristig als Teil eines neuen Zentrumssystems gesehen werden, das über die Poststrasse bis zum Antoniusplatz reicht (Basis: Skizze aus Ortskernanalyse 2018).

In der Nutzungsstrategie wird die Aufwertung der Poststrasse als Massnahme A1 beschrieben: "Sarnen muss den Schritt zu einem attraktiveren Aussenraum schaffen. Dies betrifft vor allem den Bereich Brünigstrasse und den Dorfplatz. Hier muss ein Wandel von der Verkehrslogik in die Aufenthaltslogik geschehen. Zusammen mit der zur Umgestaltung vorgesehenen Poststrasse soll so ein attraktiver Zentrumsbereich entstehen, der vom Dorfplatz bis zum Bahnübergang reicht."

Projektbeschrieb

Planungsablauf

Bis im Sommer 2019 wurde in einem Werkstattverfahren mit betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie mit angrenzenden Geschäftsinhabenden ein Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) für die Umgestaltung der Poststrasse erarbeitet. Die Absicht zur Aufwertung des Strassenraums wird durch die Betroffenen klar unterstützt. Mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept wurde eine neue mögliche Anordnung der Parkfelder und der zusätzlichen Bäume und Sitzbänke diskutiert und aufgezeigt. Die zukünftige Ausgestaltung basiert auf einer Begegnungszone, in der Fussgänger Vortritt geniessen. Dies ermöglicht einen gleichmässigen Ausbau, bei dem der Strassenraum von Fassade zu Fassade wirkt. Ohne Begegnungszone müsste ein klassischer Ausbau mit abgesetzten Trottoirs gebaut werden.

Anfang 2020 wurden die Arbeiten für das Vorprojekt der CES Bauingenieur AG Sarnen zusammen mit der Freiraumarchitektur GmbH Luzern, vergeben. Die beauftragten Planer und Ingenieure betrachteten nun auch die Werkleitungen und überprüften die Konzeption und Gestaltung des BGK. Mit dem Vorprojekt wurden verschiedene Gestaltungsvarianten mit unterschiedlichen Belägen aufgezeigt und deren Vor- und Nachteile verglichen. Anhand der Auslegeordnung wurde durch den Einwohnergemeinderat eine optimierte Ausgestaltung zur Weiterbearbeitung bestimmt. Alles in Naturstein auszuführen würde dem Anspruch einer flächigen Gestaltung im historischen Zentrum am besten entsprechen. Eine gepflästerte Fahrbahn ist aber teuer und von den Anwohnenden aufgrund der Lärmemissionen nicht erwünscht. Die Ausgestaltung erfolgt daher eher in einer bekannten Aufteilung mit asphaltierter Fahrbahn und gepflästerten Fussgängerbereichen, wie dies im Zentrum weit verbreitet ist.

Der Stand des Vorprojektes wurde Ende 2020 den Projektbeteiligten vorgestellt und die Grundeigentümer und die Geschäftsinhabenden erhielten die Möglichkeit, mittels einer Umfrage eine Rückmeldung zum Projekt abzugeben. Die Umfrage zeigte, dass das Projekt gut ankommt und eine breite Unterstützung geniesst.

Projektstand

Im Mai 2021 wurde das Planungsteam mit der Ausarbeitung des Bauprojekts beauftragt. Die Rückmeldungen aus der Umfrage wurden soweit möglich und sinnvoll in den aktuellen Projektstand eingearbeitet. Für die vorliegende Kreditabstimmung wurden die Kosten detailliert ermittelt.

Die Detail- und Ausführungsplanung wird erst nach Beschluss des Kredits durch die Einwohnergemeindeversammlung ausgelöst. Der vorliegende Projektstand zeigt damit noch nicht das definitive Projekt. Mit der Detailplanung können noch Änderungen und Anpassungen vorgenommen und auch auf Anliegen der Grundeigentümer kann noch eingegangen werden.

Koordination mit Sanierung Brünigstrasse

Für die anstehende Sanierung der Brünigstrasse wird durch Kanton und Gemeinde ein ähnliches Verfahren für die Erarbeitung eines Betriebs- und Gestaltungskonzepts

durchgeführt. Das BGK Brünigstrasse wird Anfang 2022 vorliegen. In der Detail- und Ausführungsplanung kann das Projekt für die Poststrasse mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept Brünigstrasse koordiniert werden.

Ausgestaltung Begegnungszone

Die Poststrasse soll als Begegnungszone Bühne für die Läden und Cafés sein und ein attraktives Umfeld für Kundinnen, Flaneure und Anwohnende bieten. Eine einladende Gestaltung wird mit mehr Flächen für Fussgänger, mit Sitzbänken und neuen Bäumen sowie mit einer passenden Oberflächengestaltung erreicht.
In der Begegnungszone geniessen Fussgänger Vortritt. Sie können die Strasse frei begehen und überall queren. Der Vortritt der Fussgängerinnen wird mit einer flächigen Gestaltung des Strassenraums von Fassade zu Fassade unterstützt. Die Fussgängerbereiche sollen mit Natursteinen gepflästert werden. Da die bestehenden Pflästerungen auf Seite Lindenstrasse und Bahnhofplatz weitergeführt werden, kommen in der Poststrasse zwei unterschiedlich grosse Steine zum Einsatz. Unabhängig von der Grösse und dem Format der Steine, haben die Steine und die Verlegung den Anforderungen an einen hindernisfreien Verkehrsraum zu genügen.
Für die asphaltierte Fahrbahn ist ein Deckbelag mit Einstreuung heller Steine vorgesehen. Der Asphaltbelag soll so dem Grau der Pflastersteine angeglichen werden. Der Bereich der Fahrbahn wird nicht mit einem Randstein von den Fussgängerbereichen abgegrenzt. Die Fahrbahn wird durch beidseitige Regenrinnen gekennzeichnet, die an die gepflästerten Fussgängerflächen anschliessen.
Beim Handelshof verschwindet der Absatz, der heute die Arkade von der Parkplatzreihe trennt. Die Parkplätze werden neu so angeordnet, dass für Fussgänger auch ausserhalb der Arkade Platz entsteht. Die privaten Flächen beim Handelshof werden einheitlich mit einem Betonbelag oder mit einem Gussasphalt ausgeführt. Der zukünftige Belag soll bereits mit Fugen ausgestattet sein, damit Setzungen aufgrund des unterschiedlichen Untergrunds nicht zu ungewollten Rissen führen.

Visualisierung des Projekts: Blick Richtung Westen

BLUMENTRAUM AG
OPTIK SEHENSWERT
MODE WINDLIN
STRUMPFHUIS
ZONE 20
BOX 4U
SCHUHE BLÄTTLER
KAFFEEBAR 12/15
ATELIER CÉCILE
ASPHALT MIT EINGESTREUTEM HELLEN SPLITT
BOGENPFLÄSTERUNG
BETON VERBUNDSTEINE BESTAND
RANDABSCHLÜSSE
PFLASTERSTEIN 8/11 OBERFLÄCHE GESCHLIFFEN UND GEFLAMMT
BINDERSTEIN 12 HOCH WAAGRECHT ALS WASSERSTEIN ODER ALS BELAGSWECHSELSTEIN EINGEBAUT OBERFLÄCHE GESCHLIFFEN UND GEFLAMMT
BINDERSTEIN 12 HOCH SCHRÄGGESTELLT EINGEBAUT OBERFLÄCHE GESCHLIFFEN UND GEFLAMMT
BINDERSTEIN 10 SPEZ IN SPLITT GELEGT ODER EINBETONIERT OBERFLÄCHE GESCHLIFFEN UND GEFLAMMT
VEGETATION
BAUM BESTAND
BAUM NEU HUB 35-40 MIT AUFGEASTETER KRONE
HECKE BESTAND
AUSSTATTUNG
BELEUCHTUNG PLATZLEUCHTE MASTLEUCHTE MIT JE 4 STRAHLERN TYP KOMPAKTSCHEINWERFER NEUCO
BELEUCHTUNG HÄNGELEUCHTE BEFESTIGUNG AN FASSADEN GEBÄUDE TYP SEILSPANNLEUCHTE NEUCO
MÖBLIERUNG CAFE (BAUSEITS)
MÖBLIERUNG ÖFFENTLICHER RAUM TYP VIVENDI GENERATIONENSITZBANK OHNE RÜCKENLEHNE SITZLATTEN NATWOOD® BURRI PUBLIC ELEMENTS
BAUMSCHEIBE MIT BINDERSTEIN EINGEFASST
VELOANLEHNBÜGEL TYP ESTRIBO THIEME
ABFALLEIMER TYP ABFALLHAI
ABSPERRPOLLER TYP MÜNSTER THIEME

LEGENDE
ALLGEMEINE INFORMATION
PERIMETER GEM. BEGEHUNG MB/MOW AM 5. JULI 2021
GRÜNFLÄCHEN
GARTENANLAGEN BESTAND
HARTBELÄGE
ASPHALT MIT EINGESTREUTEM HELLEM SPLITT
PFLASTERSTEIN TYP BESTAND (8/11)
BEHINDERTENGERECHTE AUSBILDUNG (OBERFLÄCHEN GESCHLIFFEN UND GEFLAMMT)
VERLEGT ALS BOGENFPLÄSTERUNG
FUGEN MIT MÖRTEL, BEFAHRBAR.
PFLASTERSTEIN TYP BESTAND (8/11)
BEHINDERTENGERECHTE AUSBILDUNG (OBERFLÄCHEN GESCHLIFFEN UND GEFLAMMT)
VERLEGT ALS BOGENFPLÄSTERUNG
FUGEN BEGRÜNT, BEFAHRBAR.
BINDERSTEIN 12
BEHINDERTENGERECHTE AUSBILDUNG (OBERFLÄCHEN GESCHLIFFEN UND GEFLAMMT)
VERLEGT ALS REIHENPFLÄSTERUNG
FUGEN MIT MÖRTEL, BEFAHRBAR.
BETONBELAG
BEHINDERTENGERECHTE AUSBILDUNG
MIT DILATATIONSFUGEN
HARTBELÄGE UMGEBUNG BESTAND
WAAGSTRASSE
STEFFIS BEKLEIDUNGS-GESCHÄFT
BECKAWAY
VESTIDO MODE
LIPOSA
BETONBELAG MIT DILATATIONSFUGEN
MARKIERUNG PARKPLÄTZE MIT WEISSER FARBE
ELEKTRANT
MASTLEUCHTE MIT SCHEINWERFER HÖHE 5,0M
MASTLEUCHTE MIT SCHEINWERFER HÖHE 5,0M UND SIGNALETIK AUF 3,5 M
BINDERSTEIN BESTAND
POLLER BESTAND (STANDORT CA)
ZONE 20
RAMPE BESTAND
ANLIEFERUNG FÜR KLEINTRANSPORTER IST ZU GEWÄHRLEISTEN
BÜCHER DILLIER
MODE MANCON
BINDERSTEIN

Im Beteiligungsprozess wurde der Aufwertung der Poststrasse mit zusätzlichen Bäumen oder Grünelementen ein grosses Gewicht beigemessen. Die bestehenden Kastanien in der Poststrasse sollen erhalten und mit zusätzlichen Bäumen ergänzt werden. Vor dem Handelshof, auf der gegenüberliegenden Seite bei Bücher Dillier sowie im Einfahrtsbereich zur Kernserstrasse sind zusätzliche Bäume vorgesehen.
Die genaue Platzierung der Bäume kann sich mit der Detailplanung noch ändern und hängt nicht zuletzt von der Lage der Werkleitungen ab. Welche Art von Laubbäumen gepflanzt wird, ist noch nicht definiert.

Projektumfang

Sanierung Strasse und Trottoirflächen

Der Fahrbahnbelag der Poststrasse ist in einem schlechten Zustand. Die im südöstlichen Teil verwendeten Natursteinplatten sind teilweise kaputt. Wo sie regelmässig befahren werden halten die dünnen Platten den Belastungen nicht stand.
Da es sich vorliegend um eine Gesamtsanierung inklusive Werkleitungen handelt, werden sämtliche Belagsflächen im öffentlichen Raum erneuert. Einzelne Grundeigentümer beabsichtigen die Zwischenräume zeitgleich, aber auf eigene Kosten zu erneuern.

Parkierung

In der Poststrasse werden heute 12 Parkfelder angeboten. Mit der Umgestaltung werden vor dem Kantonsgericht und der Kaffeebar 13/15 Flächen für Fussgänger und für den Aufenthalt geschaffen und es können je zwei von heute drei Parkfeldern erhalten werden. Neu werden in der Poststrasse 10 Parkfelder für Kunden der angrenzenden Läden und Cafés zur Verfügung stehen.

Die Parkplätze sind heute auf dem Trottoir platziert. Für Fussgänger wird es an verschiedenen Stellen eng. Die Situation ist wenig einladend.

Wie die Parkplätze zukünftig bewirtschaftet werden, ist noch offen. Die Bewirtschaftung (monetär und/oder zeitlich) soll dabei helfen, dass die Parkplätze für möglichst viele Kunden am Tag zur Verfügung stehen und nicht durch Dauerparkierer belegt sind.

Einführung Entwässerung im Trennsystem
In der Poststrasse verläuft heute ein Mischwasserableitung, in die sowohl Schmutzwasser der Gebäude sowie das unverschmutzte Wasser der Strasse, Vorplätze und der Dächer fliesst. Über die Mischwasserleitung gelangt somit viel Regenwasser unnötigerweise in die Abwasserreinigungsanlage. Die Sanierung der Poststrasse soll genutzt werden, um das Trennsystem einzuführen. Da im dichtbebauten Zentrum Grünflächen für die Versickerung fehlen, wird das unverschmutzte Regenwasser über eine neue Meteorleitung in Richtung Dorfplatz zur Brünigstrasse geführt und dort in den zukünftigen Regenwasserkanal eingeleitet. Das Schmutzabwasser wird in der bestehenden Leitung abgeführt. Die Hauptleitungen in der Poststrasse und der Milchstrasse weisen einen guten Zustand auf. Bei den Abzweigungen in die Waagstrasse und die Hofstrasse besteht Sanierungsbedarf. Die Hausanschlussleitungen sind teilweise in einem schlechten Zustand und müssen ersetzt werden.

Trinkwasser und Löschschutz
Die bestehenden Trinkwasserleitungen sind in die Jahre gekommen und werden ersetzt. Das gleiche gilt für den bestehenden Hydranten beim Kantonsgericht.

Fernwärme
Die Holz-Fernwärme Sarnen AG sieht ein grosses Potenzial bei Erschliessung des Zentrums. Mitte 2021 wurde das Interesse bei den Grundeigentümern im Zentrum abgeklärt. Da eine Erweiterung des Leitungsnetzes mit einem Ausbau der Heizkapazitäten verbunden ist und die Leitungsführung in das Zentrum von Sarnen noch nicht bestimmt wurde, berücksichtigt das Sanierungsprojekt keine Fernwärmeleitungen. Ob ein Trasse in der Poststrasse überhaupt benötigt wird, ist ungewiss. Um das Zentrum dereinst zu erschliessen bestehen noch weitere Möglichkeiten.

Beleuchtung und Elektrizität
Die umfassende Sanierung und Umgestaltung betrifft auch die Beleuchtung. Noch ist nicht bestimmt, wo welche Art der Beleuchtung zum Einsatz kommen soll. Mit dem Ziel, im Zentrum für eine stimmungsvolle Beleuchtung zu sorgen, wird derzeit ein Beleuchtungskonzept erarbeitet. Das Konzept liegt Mitte 2022 vor dient als Grundlage für die Detailplanung.
Ein schon älteres Anliegen ist die Schaffung von Unterflur-Verteilkästen für den Strombezug bei Veranstaltungen wie Märkte und OIO. Verteilt über die Poststrasse sind vier Unterflur-Verteilkästen vorgesehen.

Kabelmedien
Die Kabelnetzbetreiber wurden angefragt, ob sie Bedarf für einen Ausbau oder Erneuerung ihrer Netze haben. Es wurden nur kleinere Massnahmen und Erweiterungen des Bestands angemeldet. Die Kosten werden den jeweiligen Netzbetreibern weiterverrechnet.

Projektkosten

Übersicht

Anhand der vorliegenden Kostenschätzung des Bauprojekts ist von folgenden Kosten auszugehen:

Bauteil / Kostenstelle	Kosten brutto inkl. MwSt. gerundet
Strassenbau	1'880'000.--
davon Baustelleninstallation	110'000.--
Rückbau und Entsorgung	130'000.--
Oberflächenentwässerung (Natursteinrinnen)	175'000.--
Belagsflächen inkl. Fundation und Abschlüsse	1'200'000.--
Reserven	265'000.--
Ausstattung (Bäume, Bänke, Poller etc.)	190'000.--
Strassenentwässerung / Meteorwasser	290'000.--
Strassenbeleuchtung und Stromversorgung	160'000.--
Erneuerung Schmutzabwasser	75'000.--
Erneuerung Trinkwasserversorgung	240'000.--
Honorare Planung und Bauleitung	265'000.--
Nebenkosten und Reserven	150'000.--
Total Projektkosten brutto	3'250'00.--
Entnahme Erhaltungsmanagement	- 150'000.--
Total Projektkosten netto	**3'100'000.--**

Der Kreditantrag beträgt CHF 3'250'000.--. Die Kostenschätzungen basieren auf Preisen mit Stand August 2021 und weisen eine Genauigkeit von +/- 15% auf. Eine allfällige Teuerung ist nicht berücksichtigt.

Erläuterungen zu den Kostenstellen

Die Sanierung und Umgestaltung der Poststrasse wird als Investition behandelt. Die Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen und der Trinkwasserleitungen sind teilweise werterhaltend und würden ohne Gesamtprojekt einzeln als Unterhaltsmassnahmen zulasten der Erfolgsrechnung ordentlich budgetiert. Der Umfang der Massnahmen ist insgesamt jedoch so gross, dass Neuanlagen entstehen. Auch bei der Erneuerung der Belagsflächen handelt es sich teilweise um werterhaltende Ausgaben. Da mit der Umgestaltung in eine Begegnungszone jedoch die Randsteine entfernt und die Oberflächenentwässerung neu gelöst wird, entsteht eine neue Strasse. Die Gesamtkosten des Projekts werden daher in der Investitionsrechnung geführt.
Weitere Details zu den Kostenstellen sind den folgenden Ausführungen zu entnehmen.

Strassenbau und Ausstattung

Berücksichtigt ist der Rückbau und der Ersatz des Strassenoberbaus im Planungsperimeter sowie ein teilweiser Ersatz der Fundation. Da die Belagsflächen von Fassade zu Fassade erneuert werden, sind in den Kosten auch sämtliche Randabschlüsse und Übergänge zu den privaten Gebäuden enthalten. Bei den Natursteinen wurden die Kosten lokaler Hersteller berücksichtigt. Ein Vorentscheid für ein bestimmtes Produkt ist damit nicht verbunden.

Nicht berücksichtigt sind Kosten, die durch Dritte verursacht und getragen werden, aber über das Projekt der Gemeinde verrechnet werden.

Für die Umgestaltung sind die Kosten der Ausstattung (Bäume, Bänke, Poller etc.) im Umfang von ca. CHF 190'000.- budgetiert.

Entnahme Erhaltungsmanagement

Im Erhaltungsmanagement Strassen sind für den einfachen Ersatz der Fahrbahnoberflächen der Poststrasse CHF 150'000.- eingestellt. Der Investitionskredit wird um den Betrag gekürzt.

Strassenentwässerung / Meteorwasser

Die Umstellung auf das Trennsystem bedingt eine neue Meteorwasserleitung. Die Strassenentwässerung mit neuen Einlaufschächten wird an die Meteorwasserleitung angehängt. Die neuen Anlagen werden im Investitionskredit berücksichtigt.

Strassenbeleuchtung und Stromversorgung

Der Umfang für den Ersatz der Strassenbeleuchtung ist noch nicht klar bezifferbar und kann sich gestützt auf das Beleuchtungskonzept für das Zentrum von Sarnen, das in Arbeit ist, noch ändern.

Für die Unterflurverteilkästen zur besseren Stromversorgung bei Veranstaltungen sind CHF 30'000.- eingestellt.

Honorare Planung und Bauleitung

Die Arbeiten der Bauingenieure und Landschaftsarchitekten wurden durch den Einwohnergemeinderat ausgeschrieben. Die Arbeiten wurden gestützt auf Offerten vergeben. Für die Planung des Projekts (BGK und Vorprojekt) sind von 2018 bis Ende 2020 bereits CHF 52'407.05 auf dem Investitionskonto verbucht worden. Diese Planungskosten wurden in den Vorjahren über die Budgetkredite genehmigt und werden für die Übersicht der Gesamtkosten aufgeführt. Die bereits aufgelaufenen Planungskosten werden im Gesamtkredit berücksichtigt.

Nebenkosten und Reserven

Für Bewilligungen, Verträge, Anpassungen im Grundbuch, Aufnahmen und Rissprotokolle und dergleichen sowie Unvorhergesehenem wird ein Betrag von CHF 115'000.-- bzw. ca. 5% der Bausumme berücksichtigt.

In den Nebenkosten sind Aufwände für die Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von CHF 35'000.-- eingerechnet. Die Bauarbeiten bedeuten für die betroffenen Grundeigentümer und Geschäftsinhabenden vor Ort eine grosse Belastung. Damit die Kunden nicht wegbleiben sind begleitende kommunikative Massnahmen vorgesehen. Die Öffentlichkeitsarbeit wird über die Gemeinde durch den Ortskernentwickler Peter Küchler begleitet.

Finanzierung

Von den Gesamtkosten von CHF 3'250'000.- werden wie aufgezeigt, CHF 150'000.- aus dem Erhaltungsmanagement finanziert. Die Kosten für die Erneuerung der Trinkwasserleitung (CHF 240'000.-) sowie die Sanierung und Erweiterung der bestehenden Abwasserleitungen (CHF 265'000.-) werden über die jeweiligen Spezialfinanzierungen in der Investitionsrechnung abgerechnet. Die Folgekosten von Investitionen aus Spezialfinanzierungen (Abschreibungen, Zinsen) müssen grundsätzlich durch Erträge innerhalb der Spezialfinanzierung refinanziert werden können. Dies ist sichergestellt.

Die verbleibenden Investitionen für den Strassenbau, für die Möblierung und Ausstattung der Strasse inkl. Beleuchtung, im Umfang von ca. CHF 2'080'000.-, sind mit 7 % jährlich degressiv abzuschreiben. Die Kostenfolgen der Abschreibung belasten die zukünftigen Erfolgsrechnungen. Es ist vorgesehen, dass die allgemeinen Kosten wie Planungs- und Nebenkosten anteilsmässig den jeweiligen Kostenstellen angerechnet werden.

Die Liquiditätsplanung basierend auf dem bestehenden Finanzplan zeigt auf, dass das Projekt Poststrasse ohne Fremdkapital finanziert werden kann. Gemäss aktueller Prognosen sind genügend Eigenmittel vorhanden.

Visualisierung des Projekts: Blick Richtung Osten

Weitere Schritte nach der Kreditabstimmung

Nach der Krediterteilung kann das Bewilligungsverfahren eingeleitet werden. Parallel wird das Planungsteam mit der Detailplanung beginnen und zusammen mit der Gemeinde die Ausschreibung für die Arbeitsvergaben machen.

Sind die Unternehmen und Dienstleister für das Projekt Poststrasse bekannt, kann die Ausführung und Umsetzung projektiert und das benötigte Material wie Steine und Bäume bestellt werden. Der Baubeginn soll Anfang 2023 erfolgen.

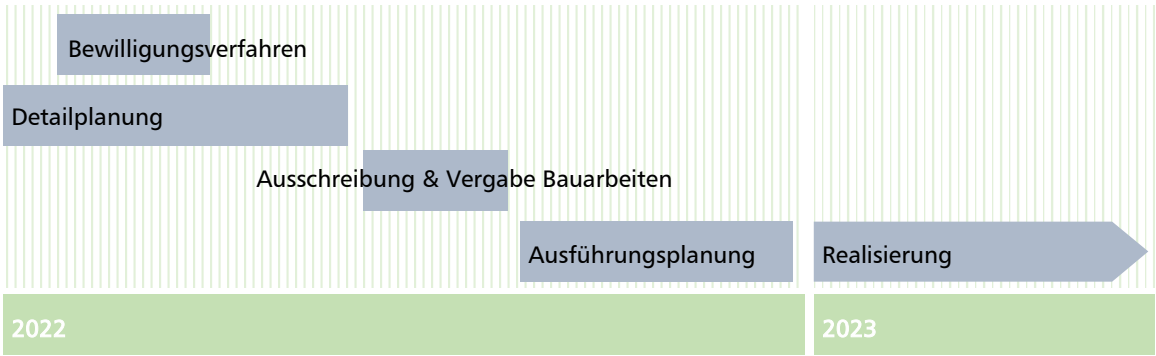

Zusammenfassung

Die Poststrasse weist einen grossen Sanierungsbedarf auf. Die umfassende Sanierung von Oberflächen und Werkleitungen soll genutzt werden, um die Attraktivität der Poststrasse für den Einkauf und den Aufenthalt zu steigern. Die Poststrasse ist für die Bedeutung von Sarnen als Regionalzentrum mit einem interessanten Fach- und Detailhandelsangebot zentral.

Gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern und Geschäftsinhabenden wurden die Grundzüge für die Umgestaltung ausgearbeitet. Die Zusammenarbeit wird bei der Detailplanung weitergeführt.

Mit dem vorliegenden Projekt wird die Poststrasse zu einem Stück Lebensraum, in dem die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden und die Anliegen der Kunden, Gäste und des Gewerbes berücksichtigt sind. Die Ausgestaltung als Begegnungszone ermöglicht es, die Strasse ohne verkehrsorientierte Fahrbahnen und abgesetzte Trottoirs zu gestalten.

Mit der Sanierung und Umgestaltung der Poststrasse möchte der Einwohnergemeinderat einen ersten wichtigen Meilenstein bei der Umsetzung der Perspektiven Dorfzentrum 2030 leisten.

Beschlussesantrag

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Sanierung und Umgestaltung der Poststrasse mit den erwarteten Kosten in Höhe von CHF 3'250'000.-- wird genehmigt.
2. Der Verpflichtungskredit für den Gesamtbetrag von CHF 3'250'000.--, abzüglich Beitrag von CHF 150'000.- aus dem Erhaltungsmanagement Strassen, wird genehmig. Dieser Kredit erhöht oder senkt sich um allfällige teuerungsbedingte Mehr- oder Minderkosten.
3. Der Verpflichtungskredit ist nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter und nach Abzug der Entnahme aus dem Erhaltungsmanagement Strassen gemäss Finanzhaushaltsgesetz zu amortisieren und zu verzinsen.
4. Der Einwohnergemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, die finanziellen Mittel auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

Sarnen, 09. November 2021

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Sarnen

Der Gemeindeschreiber:

Max Rötheli

Geschäft 2

Hochwasserschutzprojekt Blattibach, Genehmigung Kredit über CHF 2'710'000.00

Das Wichtigste in Kürze

Ein Unwetter verursachte im Juni 2016 massive Schäden an den Schutzbauten im Blattibach und im unterliegenden Siedlungsgebiet. Unmittelbar nach dem Ereignis folgten Sofortmassnahmen für einen provisorischen Schutz (Phase 1). Die Hochwassersicherheit konnte mit einem von der Gemeindeversammlung genehmigten ersten Kredit mittels vorgezogenen Massnahmen im Sommer 2017 zu einem grossen Teil wiederhergestellt werden (Phase 2).
Um den gesetzlichen Anforderungen für ein Subventionsprojekt zu genügen, sind weitere Massnahmen mit Kosten von CHF 2'710'000.00 im Unterlauf des Blattibachs umzusetzen (Phase 3). Insbesondere geht es dabei um die Vollendung der Hochwassersicherheit für das Siedlungsgebiet, die Regelung des Überlastfalls und eine naturnahe Gestaltung des heute betonierten Gerinnes.
Im schlechtesten Fall beteiligen sich der Bund mit 35% und der Kanton mit 30%. Die Restkosten für die Gemeinde betragen somit im Maximum CHF 948'500.00. Die Umsetzung der Bauarbeiten ist im Herbst/Winter 2022/23 geplant.

Ausgangslage

Am 24. Juni 2016 führte ein Unwetterereignis im Einzugsgebiet des Blattibachs zu massiven Schäden im Gebiet des Schwemmkegels. Mehrere Wildbachsperren in der Steilstrecke im Bereich Wibergli wurden komplett überströmt und zerstört. Das führte zu grossen Geschiebeumlagerungen, welche für die Übersarungen im Gebiet Goldmatt/Ziegelhütte verantwortlich waren.
Unmittelbar nach dem Ereignis wurden bauliche Sofortmassnahmen umgesetzt, um weitere Schäden zu vermeiden (Phase 1). Parallel dazu wurde eine integrale Planung über den gesamten Blattibach begonnen. Das grösste Risikopotential lag in dem Bereich zwischen Giglenstrasse und Schwanderstrasse. Die Hochwassersicherheit musste in diesem Bereich mittels vorgezogener Massnahmen so rasch wie möglich wieder gewährleistet werden (Phase 2). Dieser Projektteil wurde mit Hochdruck geplant. Die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 15. Februar 2017 genehmigte für die bauliche Umsetzung einen Verpflichtungskredit von CHF 2'550'000.00. Dank einer sehr guten Zusammenarbeit mit Bund, Kanton und den betroffenen Grundeigentümern, konnten die vorgezogenen Massnahmen vor den Sommergewittern 2017 ausgeführt und die Phase 2 im Frühjahr 2018 abgeschlossen werden. Die vorläufigen Kosten belaufen sich auf rund CHF 2'300'000.00.

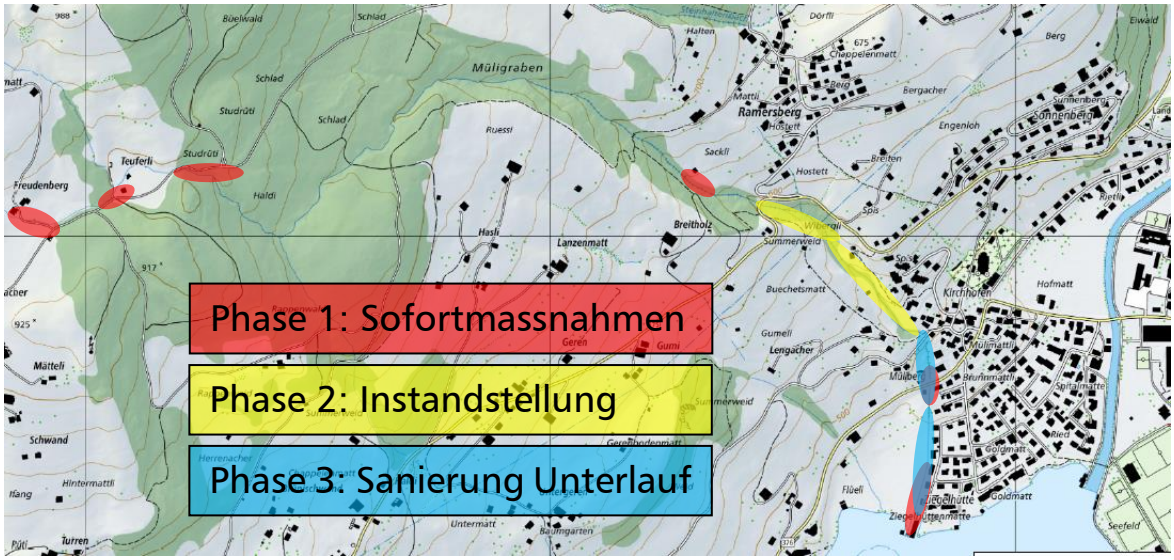

Im vorliegenden Antrag soll nun die dritte und letzte Phase vom EGR bewilligt und der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. November 2021 zu Beschlussfassung vorgelegt werden.

Bewilligungsfähigkeit und Beiträge Bund und Kanton
Die Sofortmassnahmen der ersten Phase wurden mit einem Unwetterkredit unter Beteiligung von Bund und Kanton abgerechnet. Aufgrund der Dringlichkeit konnte für die zweite Phase kein ordentliches Subventionsverfahren durchgeführt werden. In sich wären die vorgezogenen Massnahmen auch nicht bewilligungsfähig gewesen, da wichtige Projektteile wie z.B. die Regelung des Überlastfalls sowie die ökologischen Anforderungen erst im Unterlauf realisiert werden können. Somit hat die Gemeinde Sarnen die Baukosten von rund CHF 2.3 Mio. vorfinanziert. Mit der dritten Phase soll der Unterlauf saniert und das gesamte Projekt zur Subventionierung bei Bund und Kanton eingereicht werden.

Projektziele

- Das geschlossene Siedlungsgebiet ist bis zu einer Wiederkehrperiode von 100 Jahren (HQ_{100}) gegen Einwirkungen durch Naturgefahrenprozesse geschützt.
- Die landwirtschaftlichen Flächen werden bis zu einer Wiederkehrperiode von 30 Jahren (HQ_{30}) gegen Einwirkungen durch Naturgefahrenprozesse geschützt.
- Die Brücke Wilerstrasse wird gegen Überschwappen gesichert
- Ein allfälliger Wasseraustritt auf die Wilerstrasse wird kontrolliert ins Gerinne zurückgeführt.
- Die Schutzbauwerke verfügen über einen gutmütigen Versagensmechanismus (kein schlagartiges Versagen).
- Gute Kostenwirksamkeit der Massnahmen.

- Der Blattibach wird naturnah: Ufergehölze, natürliche Gewässersohle
- Der Deltabereich dient als Rückzugsort für Fische und als Auenstandort.

Ein spezielles Augenmerk liegt auf dem haushälterischen Umgang mit dem benötigten Landwirtschaftsland. Auch soll der Bach am Siedlungsrand von Sarnen ein für die Bevölkerung attraktives Gewässer werden.

Massnahmen Giglenstrasse bis Wilerstrasse

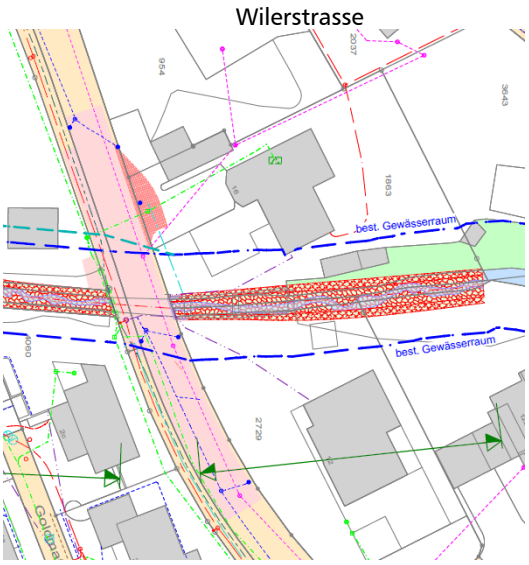

oberhalb Wilerstrasse:
- Ersatz Sohlenriegel und Ufermauern durch Raubett
- Staukragen bei Brücke Wilerstrasse

Wilerstrasse:
- Anpassung Quergefälle
- Absenkung Trottoir
- Ausbildung Überlastmulde

Wilerstrasse

Massnahmen Wilerstrasse bis See

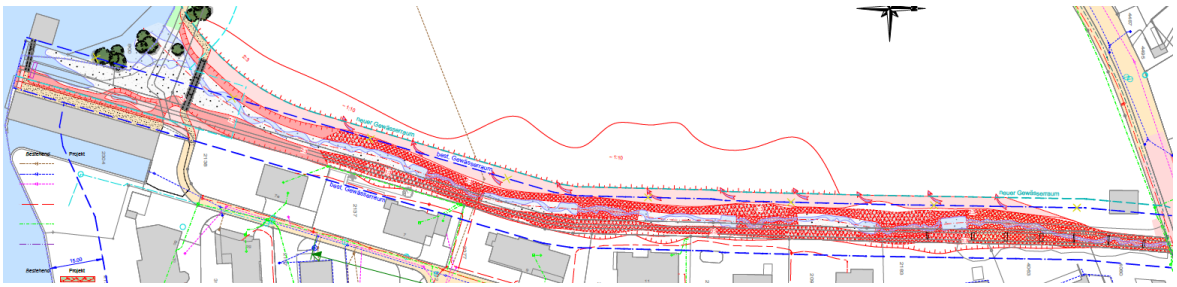

- Ersatz Sohlenriegel und Ufermauern durch Raubett
- Abbruch Betonschale
- Erstellung von Blockrampen
- Ausbildung von Flachstrecken mit natürlicher Kiessohle
- Verschiebung Bachachse Richtung Landwirtschaft
- Ausbildung variable Böschungen
- Hochwasserentlastung rechtseitig
- Einlauf in See als Delta ausbilden

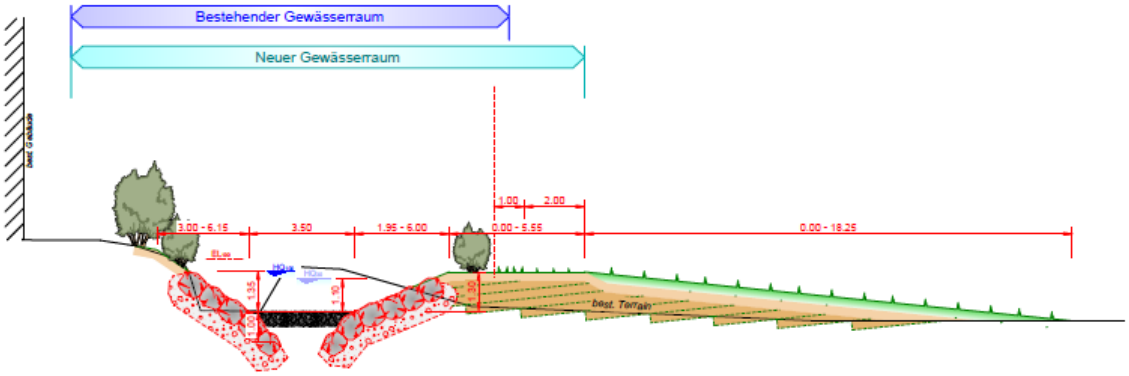

Normalprofil (Querschnitt altes Gerinne in Schwarz eingezeichnet)

Mündungsbereich

- Laichgebiet für Seefische schaffen
- Lebensraum Ringelnatter und andere Reptilien und Amphibien vergrössern
- Erholungsqualität für Mensch steigern, hindernisfreie Brücke und Weg

Ökologie

Die heutige Betonschale lässt nur sehr wenig Spielraum für eine naturnahe Entwicklung. Mit den Massnahmen werden neue Lebensräume für Amphibien und Reptilien geschaffen. Im Zusammenhang mit dem Seeufer ergibt das eine wertvolle ökologische Vernetzung.

Kosten und Finanzierung

Die vorgezogenen Massnahmen (Phase 2) konnten mit vorläufigen Kosten von ca. CHF 2'300'00.00 abgerechnet werden. Der im Februar 2017 von der Gemeindeversammlung genehmigte Kredit von CHF 2'550'000.00 wurde damit um CHF 250'000.00 unterschritten.

Die Kostenschätzung für den vorliegenden Unterlauf (Phase 3) stellen sich wie folgt dar:

Arbeitsgattungen		Kosten Anteil		Kosten Gesamt	
HAUPTPOSITIONEN					
Kosten für Grundstück				**SFr.**	**90'000.00**
020	Grundstück-, Landerwerb	SFr.	50'000.00		
030	Nebenkosten zu Erwerb, Anwalt, Notariat, Grundbuch	SFr.	20'000.00		
040	Abfindungen, Inkonvenienzen	SFr.	20'000.00		
Vorbereitung				**SFr.**	**125'000.00**
113	Installationen	SFr.	80'000.00		
116	Flächenvorbereitung (Abholzen)	SFr.	15'000.00		
117	Abbrüche	SFr.	30'000.00		
Bauwerk				**SFr.**	**1'610'000.00**
150	Werkleitungsarbeiten	SFr.	10'000.00		
213	Wasserbau	SFr.	1'375'000.00		
220	Oberbauarbeiten	SFr.	90'000.00		
230	Kanalisationen, Entwässerungen	SFr.	35'000.00		
240	Ortbetonbau	SFr.	25'000.00		
280	Markierungen und Signalisationen	SFr.	5'000.00		
320	Stahl- und Metallbauarbeiten	SFr.	25'000.00		
330	Holzbauarbeiten	SFr.	45'000.00		
Umgebung				**SFr.**	**102'000.00**
180	Aufforstung und Bepflanzung	SFr.	15'000.00		
185	Ansaaten	SFr.	12'000.00		
190	Instandstellung Gärten	SFr.	75'000.00		
Entschädigungen				**SFr.**	**20'000.00**
840	Entschädigungen Dritte	SFr.	20'000.00		
Total Hauptpositionen				**SFr.**	**1'947'000.00**
NEBENPOSITIONEN				**SFr.**	**353'000.00**
	Unvorhergesehenes, Rundungen	SFr.	353'000.00		
HONORARE				**SFr.**	**410'000.00**
870	Projekt- und Bauleitungskosten	SFr.	350'000.00		
	Baunebenkosten	SFr.	25'000.00		
	Projektleitung Bauherrschaft	SFr.	35'000.00		
Total Kosten				**SFr.**	**2'710'000.00**

Der an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. November 2021 zu genehmigende Kredit beträgt somit CHF 2'710'000.00.

Die Phasen zwei und drei werden bei Bund und Kanton als Gesamtprojekt zur Subventionierung beantragt. Die Bundesbeiträge können dabei aufgrund der Projektqualität zwischen 35% und 45% variieren und wirken sich dabei ausschliesslich auf den Gemeindebeitrag aus.

Es folgt die Darstellung der beiden Varianten:

Variante 35% Bundesbeitrag

Phase	Abrechnung/ Kostenschät-zung	Bundesbeitrag 35%	Kantonsbeitrag 30%	Gemeindebeitrag 35%
2	2'319'000.00	811'650.00	695'700.00	811'650.00
3	2'710'000.00	948'500.00	813'000.00	948'500.00
Total	5'029'000.00	1'760'150.00	1'508'700.00	1'760'150.00

Variante 45% Bundebeitrag

Phase	Abrechnung/ Kostenschät-zung	Bundesbeitrag 45%	Kantonsbeitrag 30%	Gemeindebei-trag 25%
2	2'319'000.00	1'043'550.00	695'700.00	579'750.00
3	2'710'000.00	1'219'500.00	813'000.00	677'500.00
Total	4'969'000.00	2'236'050.00	1'508'700.00	1'257'250.00

Die Restkosten für die Gemeinde Sarnen belaufen sich für das Gesamtprojekt auf maximal CHF 1'760'150.00, die Restkosten für die vorliegende Phase drei auf maximal CHF 948'500.00. Dabei ist zu erwähnen, dass die Schweizerische Mobiliar Genossenschaft der Gemeinde Sarnen die vorgezogenen Massnahmen mit einem Beitrag aus ihrem Überschussfonds mit rund CHF 272'000.00 unterstützt hat.

Terminplan

Bezüglich des weiteren Vorgehens sind die folgenden Schritte geplant:

- Vorvernehmlassungen Bauprojekt Bund und Kanton — bis Dezember 21
- Kreditzustimmung durch Gemeindeversammlung — November 2021
- Projektauflage — ab Januar 2022
- Submission Baumeisterarbeiten (unter Vorbehalt Baubewilligung) — ab Februar 2022
- Baubewilligung durch Kanton und Gemeinde — März 2022
- Krediterteilung Kantonsrat — 1. Quartal 2022
- Subventionsverfügung Bund — 2. Quartal 2022
- Beginn Baumeisterarbeiten — Oktober 2022
- Abschluss Baumeisterarbeiten — April 2023
- Bepflanzungen — Herbst 2023
- Formeller Projektabschluss — Frühling 2024

Erwägungen

Durch das Unwetter vom Juni 2016 wurden im Blattibach zahlreiche Schutzbauten zerstört und es waren grosse Sachschäden im unterliegenden Siedlungsgebiet zu vermelden. Die Hochwassersicherheit konnte durch den grossen Einsatz aller Beteiligten schon im darauffolgenden Sommer zu einem grossen Teil wiederhergestellt werden. Es war jedoch schon immer klar, dass diese vorgezogenen Massnahmen für sich alleine nicht einem bewilligungsfähigen Projekt entsprechen. Mit den Massnahmen im Unterlauf wird dieses Manko behoben und die Massnahmen können als Subventionsprojekt bei Bund und Kanton eingereicht werden. Die Zusammensetzungen des Projektteams und der Projektsteuerung ermöglichten eine effiziente Planung unter bestmöglicher Wahrung aller Vorgaben und Interessen. Der Einwohnergemeinderat kann der Gemeindeversammlung somit ein kostengünstiges Projekt mit einer hohen Schutzwirkung sowie grossen Verbesserungen bei der Ökologie und dem Naherholungswert vorlegen.

Beschlussesantrag

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Gesamtprojekt Blattibach (Phase 3) mit erwarteten Kosten in der Höhe von CHF 2'710'000.00 wird genehmigt.
2. Der Verpflichtungskredit für den Gesamtbetrag von CHF 2'710'000.00, abzüglich Beiträge Dritter für das Hochwasserschutzprojekt mit einem Gemeindeanteil von max. CHF 948'500.00 wird genehmigt. Dieser Kredit erhöht oder senkt sich um allfällige teuerungsbedingte Mehr- oder Minderkosten. Über allfällige Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Gemeinderat endgültig.
3. Der Verpflichtungskredit ist nach Abzug Beiträge Dritter gemäss Finanzhaushaltsgesetz zu amortisieren und zu verzinsen.
4. Das Hochwasserschutzprojekt Blattibach (Phase 3) wird unter der Bedingung ausgelöst, dass auch Bund und Kanton entsprechende Beiträge leisten und diesem Projekt durch das Stimmvolk zugestimmt wird.
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, die notwendigen finanziellen Mittel auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

Sarnen, 09. November 2021

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Sarnen

Der Gemeindeschreiber:

Max Rötheli

Geschäft 3

Änderung des Bau- und Zonenreglements mit erweiterten Vorgaben zu Reklamen und Werbeflächen

Das Wichtigste in Kürze

Neue Standorte von Reklametafeln für Fremdwerbung sollen in Sarnen besser geregelt werden. Die Vorschriften der Gemeinde ergänzen die geltenden Vorschriften von Bund und Kanton, bei denen es primär um die Verkehrssicherheit geht. Durch Ergänzungen und Änderung von bestehenden Vorschriften im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde sollen sensible Bereiche und ungeeignete Gebiete für neue Reklametafeln ausgeschlossen werden. Die Bewilligung für Reklameanlagen soll zukünftig befristet sein und aus wichtigen Gründen aufgehoben werden können. Weitere Bestimmungen zu Leuchtreklamen, mobilen Werbeträgern im öffentlichen Raum sowie den Kultursäulen und Willkommenstafeln runden die neuen Vorschriften ab.
Die allgemeinen Vorschriften im Bau- und Zonenreglement sind durch den Souverän zu erlassen.

Ausgangslage

Sarnen kennt heute nur wenige und allgemeine Regeln für Reklamen und Werbetafeln. In der Bauzone sind solche Anlagen grundsätzlich erlaubt. Regelungen bestehen lediglich bezüglich Einordnung und in Zusammenhang mit dem Schutz von Kulturobjekten. Halten Reklametafeln die Strassenabstände ein und gefährden sie die Verkehrssicherheit nicht, müssen Baugesuche durch die Behörde bewilligt werden.

Um ein Wildwuchs an Reklamen und Werbung zu verhindern, wurde im Oktober 2017 eine Planungszone durch den Einwohnergemeinderat festgelegt. Die Planungszone gibt der Gemeinde Zeit, um Regelungen für ein Plakatierungskonzept zu treffen.

Plakatierungskonzept

Verschiedene Zentralschweizer Gemeinden haben sich in den letzten Jahren der Plakatierung angenommen und Regelungen für ihr Gemeindegebiet geschaffen. Im Auftrag der Gemeinde Sarnen analysierte ein erfahrenes Planungsbüro die Ausgangslage betreffend Aussenwerbung umfassend. Mit den Betreibern der Fremd- bzw. Wechselreklame-Standorte, dem Verein Sarner Fachgeschäfte sowie mit der Kantonspolizei und der Denkmalpflege wurden Gespräche geführt, um deren Bedürfnisse und Anliegen zu ermitteln.

Die Analyse sowie die Abklärungen und Schlussfolgerungen für das Plakatierungskonzept sind in einem separaten Bericht zusammengefasst (Analysebericht Stand

24.11.2020). Die darin formulierten Handlungsempfehlungen dienten als Grundlage für die reglementarischen Bestimmungen zu den Reklamen und Werbeflächen.

Der Analysebericht zum Plakatierungskonzept wurden die bestehenden Aussenwerbungen untersucht. Fokus war der öffentliche Raum im Zentrum und die Werbeträger entlang wichtiger Verkehrsachsen. Nicht untersucht wurden temporäre Reklamen sowie Eigenreklamen an Gebäuden und auf privatem Grund.

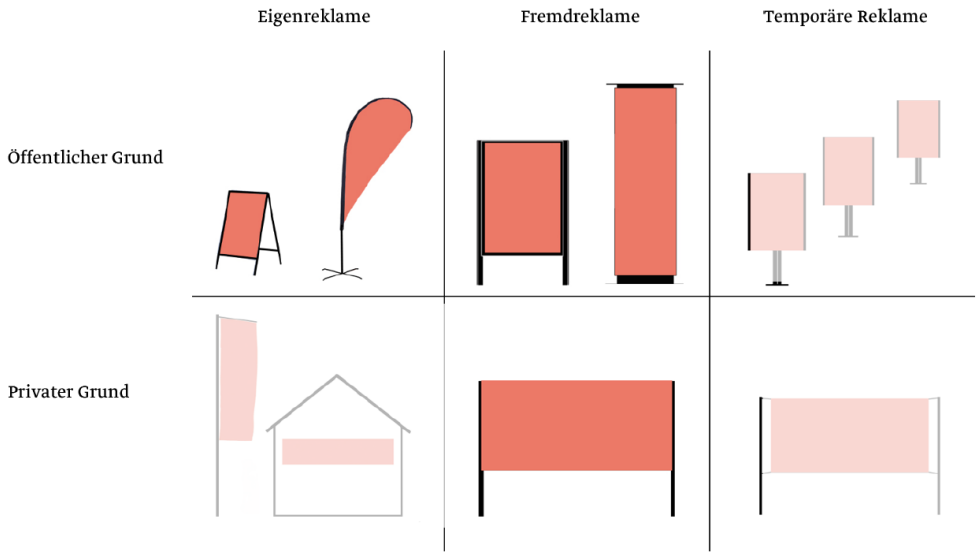

Im Schema "Werbeträger" sind eine Auswahl von Werbeträgern für die drei Arten von Aussenwerbung aufgezeigt (Eigenreklame, Fremdreklame und temporäre Reklame) auf öffentlichem und privatem Grund. Dunkel dargestellt sind die Werbeträger, welche in diesem Konzept behandelt werden.

Die bestehenden Standorte der Werbeträger werden im Bericht beschrieben.

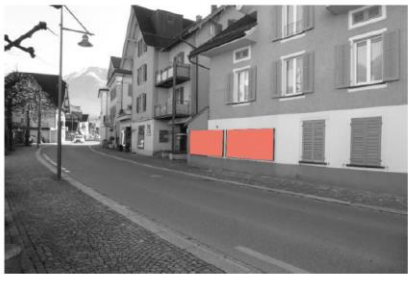

Lindenstrasse 7
Format: 2x F12, einseitig, Hauswand
Orientierung: parallel zur Fahrbahn
betrieben durch: APG|SGA

Kernserstrasse 21
Format: 2x F12, einseitig
Orientierung: 10° zur Fahrbahn
betrieben durch: AlpenPlakat

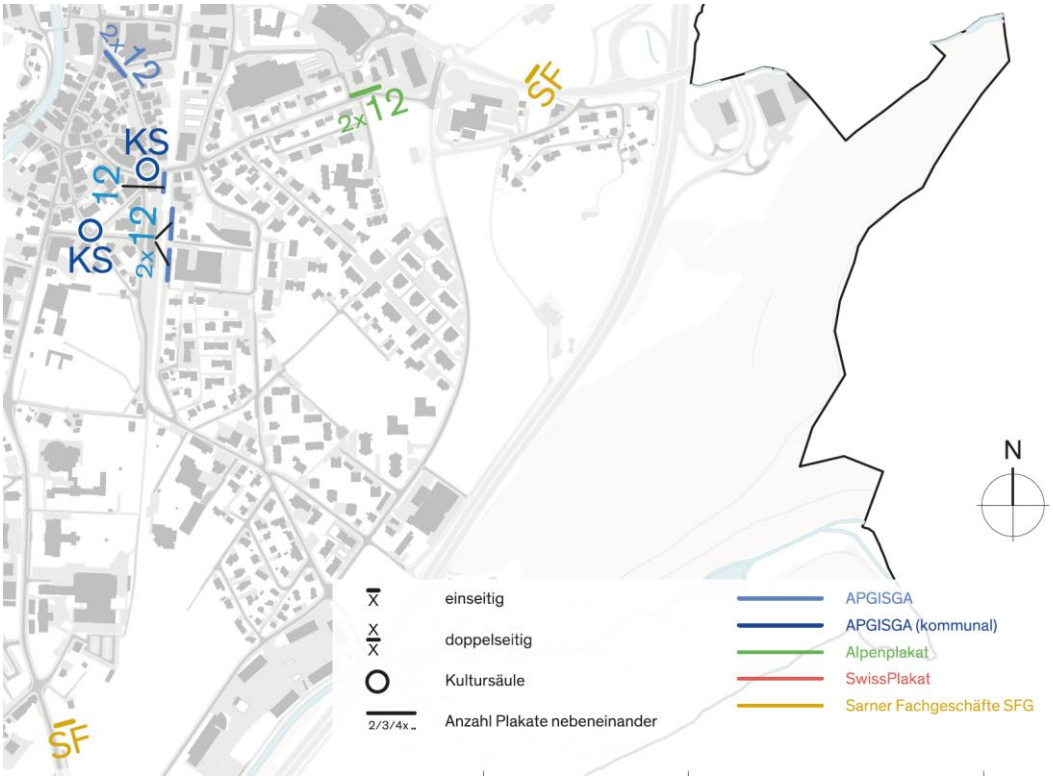
2x12
KS
12
KS
2x12
2x12
SF
SF
N
einseitig
doppelseitig
Kultursäule
2/3/4x
Anzahl Plakate nebeneinander
APGISGA
APGISGA (kommunal)
Alpenplakat
SwissPlakat
Sarner Fachgeschäfte SFG

Gegenstand der Änderungen im Bau- und Zonenreglement

Änderungen im BZR	Kommentar zu den Änderungen
Art. 49 Reklamen, Aussenantennen, ~~Reklameanlagen,~~ Warenautomaten	Reklamen werden im Titel neu zuerst genannt.
[1] Reklameanlagen, Aussenantennen~~, Reklameanlagen~~ sowie Waren- und andere Automaten dürfen das Bild der Baute sowie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Sie müssen ~~sollen~~ sich in Form, Farbe und Ausmass in der Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden. ~~Der Einwohnergemeinderat kann diesbezüglich Auflagen machen und diese Anlagen in Schutzzonen gänzlich verbieten. Das Anbringen und Ändern von allen Anlagen im Bereich der Strassen bedürfen im Weiteren der Bewilligung des kantonalen Polizeidepartementes.~~ Standorte in Kerngebieten und innerhalb der Ortsbildzone sind anhand ortsbildpflegerischer Grundsätze zu beurteilen. Standorte, die störend wirken, sich nicht in die vorhandenen Siedlungsstrukturen eingliedern oder den Bezug zur Landschaft beeinträchtigen, können nicht bewilligt werden.	Der erste Satz wird mit geänderter Aufzählung beibehalten. Im zweiten Satz wird die Anforderung mit "müssen" stärker formuliert. Die Forderungen zur Eingliederung in Kerngebieten werden mit einer Ergänzung bestärkt. Die Forderungen gelten für sämtliche Reklameanlagen, Aussenantennen und Warenautomaten.
[2] Alle Lichtreklamen und Warenautomaten sowie alle Reklameanlagen und Firmentafeln von über 1 m^2 Grösse sind bewilligungspflichtig.	Auf den bestehenden Abschnitt 2 kann nicht verzichtet werden. In Art. 25 & 26 BauV wird nur die Bewilligungspflicht von Reklameanlagen (Aussenreklamen) sowie Aussenantennen geregelt. Warenautomaten und Firmentafeln sollen hier explizit aufgeführt bleiben. In Ortsbildschutzgebieten, Umgebungsschutzgebieten und an geschützten Kulturobjekten sind auch Reklamen unter 1m^2 bewilligungspflichtig (BauV Art. 26 Abs. 1 lit. g).

[3] Standortunabhängige Reklamen (Fremdreklamen) sind zulässig an verkehrsreichen, übergeordneten Strassen und entlang Strecken des öffentlichen Verkehrs. Standorte innerhalb reiner Wohngebiete und in privaten Vorgärten sind nicht bewilligungsfähig.	Mit der abschliessenden Umschreibung der zulässigen Standorte wird das Verbreitungsgebiet von Fremdreklamen bereits stark eingeschränkt. Wenig befahrene Strecken sind jedoch auch nicht interessant für die Plakatierungsgesellschaften.
[4] Standortunabhängige Reklamen (Fremdreklamen) weisen ein übliches Mass auf und sind freistehend oder an Gebäude zu realisieren. Reklamen über 12 m^2 Fläche sind weder als standortunabhängige Reklame noch als standortbezogene Reklame auf öffentlichem Grund bewilligungsfähig.	Gemäss Wegleitung der Kantonspolizei müssen Reklamen (im Strassenraum) einen Abstand von 50m zueinander einhalten.
[5] Reklameanlagen im Strassenraum werden durch die Verkehrs- und Sicherheitspolizei geprüft und verfügt. In der "Wegleitung für Strassenreklamen" werden weitergehende Anforderungen an Reklamen und Werbeträger formuliert.	Mit dem Verweis auf die kantonale Wegleitung werden die Anforderungen hinsichtlich Verkehrssicherheit abgedeckt.
[6] Leuchtreklamen sind mit einem Dämmerungsschalter zu versehen. Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist die Beleuchtung auszuschalten. Ausgenommen sind Firmenanschriften von Geschäften oder Lokalen während den Öffnungszeiten sowie Leuchtreklamen in Buswartehallen während den Betriebszeiten. Bei der Planung von beleuchteten Aussenreklamen ist die Norm SN 586 491 (SIA-Norm 491), Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum, zu berücksichtigen.	Gemäss Wegleitung Strassenreklame sind beleuchtete und bewegte Reklamen im Strassenraum aus Gründen der Verkehrssicherheit unzulässig. Ausserhalb des Strassenraums wird die Praxis der Gemeinde in Vorschriften umgesetzt.
[7] Mobile Werbeträger wie z.B. Passantenstopper und Warenauslagen auf öffentlichen Fussgängerflächen dürfen die bestimmungsgemässe Nutzbarkeit der Fläche und den Verkehrsablauf nicht behindern.	Um die Regelungen zu den Reklameanlagen möglichst umfassend abzuhandeln, wird mit dem neuen Absatz 4 auch auf mobile standortabhängige Werbeträger wie Passantenstopper und Warenauslagen verwiesen. Diese Werbemittel sollen nicht detaillierten Vorschriften unterliegen. In den Bestimmungen zu Reklamen und Werbeflächen werden daher keine Vorgaben

	z.B. betreffend Art, Anzahl oder Ausgestaltung gemacht. Die Weisungen der Kantonspolizei dazu genügen. Bestimmungsgemäss nutzbar meint, dass der Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit nicht gefährdet werden dürfen und dass auf den Trottoirflächen eine minimale Durchgangsbreite gewährleistet werden muss.
[8] Die Gemeinde kann Werbeträger für Veranstaltungen, Vereins- und Bevölkerungsinformationen zur Verfügung stellen. Der Einwohnergemeinderat erlässt für die Nutzung und den Betrieb der Kultursäulen und der Infotafeln Richtlinien.	Für die bestehenden Kultursäulen und die Ortseingangstafel wird eine Delegationsnorm geschaffen. Für die Ortseingangstafeln besteht bereits eine Richtlinie, die angepasst und erweitert werden muss.
[9] Die Bewilligung für standortunabhängige Reklamen (Fremdreklamen) wird auf zehn Jahre nach dem Bewilligungsdatum begrenzt. Sie verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, sofern die Bewilligung nicht 90 Tage vor Ablauf widerrufen wird. [10] Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung für standortunabhängige Reklamen aus öffentlichem Interesse oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden widerrufen.	Die Bewilligung für standortunabhängige Fremdreklamen wird zeitlich befristet. Da es sich um geringe Investitionen handelt und eine Verlängerung nur in Ausnahmefällen nicht erteilt wird, ist ein Widerruf der Bewilligung massvoll. Der Umgang mit bestehenden Reklamen wird in neuen Übergangsbestimmungen geregelt.
Ergänzung in Art. 62 BZR "Unterhalt der Bauten und Anlagen"	
[1] Werden infolge mangelnden Gebäudeunterhalts Personen oder Tiere gefährdet, so veranlasst der Einwohnergemeinderat nach erfolgloser Mahnung die Ersatzvornhame auf Kosten des Eigentümers. [2] Durch Brand oder Elementarereignisse beschädigte oder zerstörte Bauten sind innert der vom Einwohnergemeinderat gesetzten, angemessenen Frist wiederherzustellen oder ganz abzubrechen.	Mit den bestehenden Regelungen ist keine Massnahme aufgrund von Vernachlässigung und mangelndem Unterhalt möglich. Bauten müssen erst zu einer Gefahr werden, ein schäbiges Äusseres reicht nicht. Anlagen wie Reklamen und Werbeträger sind heute durch Art. 62 nicht abgedeckt. Dies wird mit dem neuen Absatz drei nachgeholt.

[3] Reklamen und Werbeträger sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Schäden sind vom Bewilligungsnehmer unverzüglich zu beheben. Bei schwerwiegender und wiederholter Vernachlässigung der Unterhaltspflicht kann die Bewilligung widerrufen werden.	
Ergänzung in Art. 64 BZR "Beanspruchung öffentlichen Grundes"	
[4] Für die Benützung von öffentlichem Grund kann die Einwohnergemeinde Gebühren erheben. [5] Der Gemeinderat kann für standortunabhängige Reklamen auf öffentlichem Grund der Gemeinde eine Sondernutzungskonzession gegen Gebühr an ein oder mehrere private Unternehmen erteilen.	Mit einem zusätzlichen Absatz wird die Verpachtung von öffentlichem Grund zugunsten von Werbeträgern ermöglicht.
Art. 71a Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom 9. November 2021	Um die neuen Vorschriften von Art. 49 BZR auf bestehende Reklamen anzuwenden, werden Übergangsbestimmungen formuliert.
[1] Bestehende standortunabhängige Reklamen (Fremdreklamen) werden innert drei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung durch die Gemeinde überprüft. [2] Reklamen, welche über altrechtliche Bewilligungen der Kantonspolizei und der Gemeinde verfügen, haben Anspruch auf eine erneute Bewilligung sofern nicht übergeordnete Interessen der Verkehrssicherheit und der Denkmalpflege dem Bestand der Reklame entgegenstehen und die Reklame diese Interessen erheblich beeinträchtigen.	Mehrere Reklamen in Sarnen entsprechen nicht den geltenden oder den neuen Vorschriften. Teilweise befinden sich die Werbeträger ausserhalb der Bauzone oder Sie weisen keine Bewilligung auf. Standorte, die den (damaligen und) neuen Anforderungen nicht entsprechen, müssen jedoch nur dann zurückgebaut werden, wenn sie die Verkehrssicherheit oder ein Kulturobjekt erheblich beeinträchtigen.

Planungsverfahren

Vorprüfung

Anfang 2019 wurden der Analysebericht zur Aussenwerbung, die Änderung von Art. 49 BZR sowie ein Entwurf der Bestimmungen zu Reklamen und Werbeflächen dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Vorprüfung eingereicht.
Im Vorprüfungsbericht sind die Stellungnahmen der Kantonspolizei, der Denkmalpflege, des Hoch- und Tiefbauamts sowie des Amts für Raumentwicklung und Verkehr zusammengefasst.
Aus Sicht des Amtes für Raumentwicklung und Verkehr ARV wird das Vorhaben der Einwohnergemeinde Sarnen begrüsst.
Um rechtliche Fragen, die aus der Mitwirkung eingebracht wurden, abzuklären, wurde eine ergänzende Vorprüfung durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) gemacht.

Mitwirkung

Parallel zur Vorprüfung wurden die Unterlagen zur Mitwirkung publiziert. Die Allgemeine Plakatgesellschaft APG, Basel, reichte eine umfangreiche Eingabe ein und forderte, dass auf die Ausscheidung von Reklamezonen und die Bestimmungen zu verzichten sei. Andernfalls seien die Bestimmungen zu Reklamen und Werbeflächen vollumfänglich in das BZR oder ein separates, im Nutzungsplanungsverfahren erlassenes, kommunales Reglement aufzunehmen.

Änderungen gegenüber der Vorprüfung

Aufgrund der Mitwirkung und den weiteren rechtlichen Abklärungen entschied die Gemeinde die Plakatierung nicht mehr mit eigenen Zonen und zugehörigen umfangreichen Ausführungsbestimmungen zu regeln. Anstelle eigener Ausführungsbestimmungen sollen die wichtigsten Bestimmungen direkt in das Bau- und Zonenreglement integriert werden.
Wo Fremdreklamen in welchem Mass zulässig sind, soll über gezielte Bestimmungen geregelt werden. Fremdreklamen sollen nur an übergeordneten Verkehrsachsen aber nicht in privaten Vorgärten und reinen Wohnzonen möglich sein. Potenziell störende Standorte werden damit ausgeschlossen. Gleichzeitig werden die interessanten Standorte für Fremdreklamen nicht unnötig eingeschränkt.
Mit der Wegleitung Strassenreklamen der Kantonspolizei Obwalden bestehen bereits Regeln, die bei Standorten im Strassenraum aus Gründen der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen sind. Auf eigene Vorschriften kann damit verzichtet werden.
Neben den Ergänzungen und Änderungen in Art. 49 Bau- und Zonenreglement, der sich materiell mit Reklamen befasst, werden Art. 62 "Unterhalt der Bauten und Anlagen" und Art. 64 "Beanspruchung öffentlichen Grundes" mit Vorgaben zu Reklamen und Werbeträger ergänzt.
Um eine Gleichbehandlung bestehender und neuer Reklamen zu gewährleisten und die Bestimmungen mit Nachdruck einzuführen, wird eine Übergangsregelung mit Art. 71a BZR geschaffen.

Öffentliche Auflage

1. Der Entwurf der Änderungen und Ergänzungen im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde wurde im Amtsblatt vom 11. Februar 2021 publiziert. Die öffentliche Auflage dauerte 30 Tage. Während der Auflage ging eine Einsprache ein.

Einsprachebehandlung

Mit der Einsprache wird eine neue Formulierung der Vorschriften (Art. 49 Abs. 3 und 6 BZR) und teilweise ein Verzicht für neue Regelungen (Art. 49 Abs. 9 und 10 BZR) gefordert. Die neuen Vorschriften schränken aus Sicht der Einspracheführerin die freie Bau- und Wirtschaftstätigkeit ein. Die vorgesehenen Einschränkungen seien nicht verhältnismässig und könnten nicht durch ein hinreichendes öffentliches Interesse begründet werden.

Gemäss kantonaler Bauverordnung führt der Gemeinderat in der Regel eine Einigungsverhandlung durch (Art. 7 BauV). In Abstimmung mit der Einsprecherin wurde auf die Durchführung einer Einigungsverhandlung verzichtet.

Der Einwohnergemeinderat hat die Einsprache am 10. Mai 2021 behandelt. Die Bestimmungen zur Regelung der Reklamen in Sarnen sind aus Sicht des Einwohnergemeinderates verhältnismässig und zielführend.

Der neue rechtliche Rahmen für die Bewilligung von standortunabhängigen Reklamen verletzt keine rechtlichen Grundsätze. Die Wirtschaftsfreiheit sowie die Eigentumsfreiheit werden nicht übermässig und unzulässig eingeschränkt. Die massgeblichen Einschränkungen bestehen bereits durch die Anwendung der Strassengesetzgebung, des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes. Die Verschärfung in Art. 49 Abs. 3 betrifft lediglich private Vorgärten in ausschliesslichen Wohngebieten, die in ihrem Charakter geschützt werden sollen.

Da ein Anspruch auf Verlängerung der Bewilligung besteht und durch die Bewilligungsbehörde im Fall eines Widerrufs ein öffentliches Interesse vorgebracht werden muss, wirken die Bestimmungen lediglich als Ersatz für einen Rückbaurevers. Der Entscheid des Widerrufs ist nicht dem Ermessen der Bewilligungsbehörde ausgesetzt. Zur Klärung des Widerrufs wurde Art. 49 Abs. 10 BZR redaktionell angepasst.

Die Einsprache wurde durch den Einwohnergemeinderat abgelehnt. Der Einwohnergemeinderat stützt sich dabei auf eine Interessenabwägung, die im Planungsbericht zur Änderung des Bau- und Zonenreglements festgehalten ist.

Wer Einsprache erhoben hat, kann gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung beim Regierungsrat Beschwerde erheben. Die Beschwerdebehandlung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäss Art. 9 der kantonalen Bauverordnung (BauV).

Beschluss

Mit Beschluss vom 10. Mai 2021 verabschiedete der Einwohnergemeinderat das Geschäft zur Beschlussfassung an die Gemeindeversammlung.

Genehmigung
Stimmt die Gemeindeversammlung den Änderungen im Bau- und Zonenreglement zu, werden die Änderungen dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Der Entscheid des Regierungsrates wird im Amtsblatt publiziert und wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig.

Würdigung der Massnahmen

Mit der Ergänzung des Bau- und Zonenreglements und der Abstützung auf die Wegleitung der Kantonspolizei kann ein Wildwuchs bei den standortunabhängigen Plakatierungen verhindert werden.
Eine Regelung mit eigenen Ausführungsbestimmungen zeigte sich einerseits als zu umfangreich, um ein Anliegen von geringer Tragweite zu reglementieren. Andererseits behandelten die Regelungen das Anliegen nicht umfassend, da Eigenreklamen nicht wirklich integriert waren und Überlagerungen mit bestehenden Wegleitungen und Normenwerken bestanden.
Durch den Verzicht auf spezielle Zonen konnte die Regelungsdichte massiv reduziert werden. Mit dem Ausschluss von Strukturen (Vorgärten) und Nutzungsarten (Wohngebiete) kann einfach ausgeschlossen werden, wo Fremdreklamen als grundsätzlich nicht passend betrachtet werden. Mit allen weiteren Anforderungen (Ortsbild, Verkehrssicherheit) und Ausschlüssen (Kulturgüter, Verkehrssicherheit, Nichtbauzone, Strassenabstand) reduziert sich die Anzahl möglicher Standorte auf wenige interessante Lagen.
Betreffend Eigenreklamen und insbesondere den mobilen Werbeträgern ist sich die Gemeinde bewusst, dass eine konsequente Umsetzung herausfordernd ist und eine Zusammenarbeit zwischen Verkehrs- und Sicherheitspolizei und der Gemeinde erfordert.

Beschlussesantrag

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst:

1. Den Änderungen in Art. 49, 62 und 64 des Bau- und Zonenreglements sowie den neuen Übergangsbestimmungen von Art. 71a des Bau- und Zonenreglements wird zugestimmt.

Sarnen, 09. November 2021

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Sarnen

Der Gemeindeschreiber:

Max Rötheli

Geschäft 4

Orientierung und Fragebeantwortung